

Haus- und Benutzungsordnung für das „Goldene Ei“ Mechlenreuth

Für das Dorfgemeinschaftshaus „Goldenes Ei“ im Ortsteil Mechlenreuth (im Folgenden Vertragsobjekt genannt) wird nachstehende Haus- und Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1) Das Vertragsobjekt steht im Eigentum der Stadt Münchberg und ist gem. Art. 21 GO eine öffentliche Einrichtung. Soweit es nicht für eigene Zwecke benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung im Rahmen des § 3 der Allgemeinheit zur Verfügung.
- 2) Die Benutzungsordnung gilt für alle Funktionsräume innerhalb und alle Flächen außerhalb des Vertragsobjekts, insoweit diese Räume bzw. Flächen dem Benutzer bei Veranstaltungen zugänglich gemacht werden.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Gebäudes besteht nicht.

§ 2 Hausrecht

Das Hausrecht im Vertragsobjekt steht dem Ersten Bürgermeister der Stadt Münchberg, sowie den von ihm beauftragten Personen zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Erste Bürgermeister oder die von ihm Beauftragten sind jederzeit berechtigt, während der Veranstaltungen, Festlichkeiten oder Versammlungen die Räume zu Kontrollzwecken zu betreten.

§ 3 Zweckbestimmung

- 1) Das Vertragsobjekt dient ausschließlich dem kulturellen, gesellschaftlichen und sozialen Leben der Stadt Münchberg und im Speziellen der Ortsteile Mechlenreuth und Mussen.
- 2) Zu diesem Zwecke wird das Vertragsobjekt den örtlichen Vereinen, Verbänden, Kirchen, Organisationen, sowie den Einwohnern des Gemeindegebietes auf Antrag zur Nutzung überlassen.
- 3) Weiter soll die Benutzungsordnung die Voraussetzungen schaffen, dass bei der Verwendung des Vertragsobjekts und des Zubehörs eine wirtschaftliche und pflegliche Behandlung der Vermögensteile gesichert ist.

§ 4 Allgemeine Überlassungs- und Benutzungsregeln

- 1) Das Vertragsobjekt wird von der Stadt Münchberg verwaltet. Die laufende Beaufsichtigung der Einrichtung obliegt den durch die Stadt Beauftragten. Die Beauftragten üben im Auftrag der Stadt das Hausrecht aus und sind für die Überwachung und Einhaltung der Haus- und Benutzungsordnung verantwortlich. Sie sind weisungsbefugt gegenüber den Benutzern. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

- 2) Den baulichen Unterhalt des Vertragsobjekts trägt die Stadt Münchberg als Eigentümerin.
- 3) Die Überlassung des Vertragsobjekts erfolgt durch die Stadt bzw. durch den von der Stadt Beauftragten, nach den Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung.
- 4) Wird das Vertragsobjekt aus besonderem Anlass und/oder für gemeindliche Zwecke benötigt, hat diese Belegung Vorrang.
- 5) Mit der Benutzung des Vertragsobjekts gelten die Bestimmungen der Haus- und Benutzungsordnung als anerkannt. Die Haus- und Benutzungsordnung wird den Benutzern bei erstmaliger Inanspruchnahme des Gebäudes ausgehändigt.
- 6) Während der Benutzung eingetretene bzw. entstandene Beschädigungen in oder am Gebäude oder dessen Einrichtungen und den Geräten sowie der Außenanlage, sind vom Benutzer, der Stadt oder den Beauftragten unverzüglich zu melden.
- 7) Beim Verlassen des Gebäudes ist darauf zu achten, dass alle Besucher gegangen, die Fenster und Türen geschlossen, die Wasserhähne zuge dreht und sämtliche Beleuchtung und sonstige Elektrogeräte ausgeschaltet sind.

§ 5 Überlassung für sonstige Veranstaltungen

- 1) Jede beabsichtigte Veranstaltung, ist bei der Stadt oder dem Beauftragten mindestens 3 Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen.
- 2) Bei der Beantragung ist anzugeben, welche Räume oder Außenanlagen benötigt werden, um welche Art von Veranstaltung es sich handelt und auf welche Zeitdauer sich die Benutzung voraussichtlich erstrecken wird. Gleichzeitig ist eine für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung verantwortliche Person zu benennen. Die Stadt oder der Beauftragte können die Vorlage von Programmen oder anderen Nachweisen verlangen, aus denen Art und Umfang der beabsichtigten Veranstaltung ersichtlich sind. Die Überlassung der Räumlichkeiten kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- 3) Die Überlassung des Vertragsobjekts für sonstige Veranstaltungen, welche grundsätzlich entgeltpflichtig sind, erfolgt durch einen schriftlichen Vertrag.
- 4) Die Schlüssel müssen nach Terminabsprache vor der Veranstaltung beim Beauftragten der Stadt abgeholt werden. Dabei erfolgt die Übergabe des Vertragsobjekts. Die Weitergabe der erhaltenen Schlüssel an Dritte ist untersagt.
- 5) Nach der Veranstaltung ist das Vertragsobjekt spätestens am nächsten Arbeitstag nach der Veranstaltung, vom Benutzer aufgeräumt und sauber geputzt, den Beauftragten der Stadt zurückzugeben. Die Rückgabe der Schlüssel erfolgt spätestens bis 16:00 Uhr, es sei denn es wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.

§ 6 Ordnung und Sauberkeit

- 1) Das Vertragsobjekt, seine Einrichtungen und das Inventar sind schonend und pfleglich zu behandeln, sowie in sauberem und geordnetem Zustand zu halten. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, und der Sauberkeit zuwiderläuft.
- 2) Die Toiletten und der Küchen-/ Thekenbereich sind sauber gereinigt und nass gewischt, der restliche Bereich entsprechend dem Bodenbelag besenrein bzw. nass gewischt, zu hinterlassen.
- 3) Stühle und Tische sind nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß zu stapeln und unterzubringen bzw. an ihrem vorherigen Platz wieder aufzustellen, wobei die Polster der Stühle vorher abzukehren bzw. Krümel zu entfernen sind.
- 4) Abfälle jeglicher Art sind zu sammeln und nach Beendigung der Veranstaltung mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 5) Benutztes Geschirr ist eigenständig zu reinigen und im Anschluss wieder in den dafür vorgesehenen Stellplatz einzuräumen.
- 6) Im gesamten Vertragsobjekt herrscht absolutes Rauchverbot.

§ 7 Schutz- und Sicherheitsvorschriften

- 1) Die gesetzlichen Bestimmungen und alle sonstigen, sich aus der Benutzung des Vertragsobjekts und der Durchführung von Veranstaltungen ergebenden Bestimmungen sind vom Benutzer zu beachten. Dies sind im Speziellen, die Vorschriften nach dem
 - Jugendschutzgesetz,
 - Bundesimmissionsschutzgesetz und dem Bay. Immissionsschutzgesetz,
 - Gesetz zum Schutz von Sonn- und Feiertagen,
 - Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz,
 - Versammlungsgesetz und dem Gaststättengesetz.
- 2) Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen sind bei der Nutzung des Gebäudes zu beachten und rechtzeitig auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung zu beschaffen. Hierzu zählen ebenso das Einholen der Schankerlaubnis und der Erwerb der Wiedergaberechte bei der GEMA.
- 3) Die Ein- und Ausgänge, die Rettungswege und Notausgänge, die Notbeleuchtung und die Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht zugestellt oder verschlossen werden. Vor dem Gebäude muss eine Zufahrt für Rettungsfahrzeuge freigehalten werden.
- 4) Bauliche Veränderungen an oder im Gebäude sind nicht gestattet. Dekorationen zu bestimmten Veranstaltungen sind nur an den dafür vorgesehenen Aufhängevorrichtungen zulässig.

Zusätzliche Befestigungsvorrichtungen (Nägel, Schrauben, Dübel, usw.) dürfen nicht angebracht werden. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare oder schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden.

§ 8 Verstöße

Wird bei Veranstaltungen gegen Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung und/oder gegen Vertragsbestimmungen verstoßen, kann die Stadt Münchberg oder die von ihr Beauftragte das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Benutzungsentgelts verpflichtet. Er haftet auch für etwaige Verzugsschäden.

§ 9 Widerruf und Rücktritt vom Vertrag

- 1) Unbeschadet der in § 8 geregelten, fristlosen Beendigung des Nutzungsverhältnisses können Veranstalter, ganz oder teilweise von der Benutzung des Vertragsobjekts ausgeschlossen werden, wenn sie gravierend oder wiederholt gegen die Haus- und Benutzungsordnung verstoßen.
- 2) Die Gemeinde behält sich des Weiteren vor, eine Benutzungserlaubnis zu widerrufen bzw. eine Veranstaltung abzusetzen, wenn dies aus unvorhersehbaren Gründen, aus Gründen höherer Gewalt oder drohender Gefahren, insbesondere mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Sicherheit notwendig ist oder die Gemeinde das Gebäude selbst benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung einem Dritten überlassen will. Der dem Veranstalter durch den Widerruf der Überlassungsvereinbarung ggf. entstandene Schaden kann gegenüber der Stadt Münchberg nicht geltend gemacht werden.

§ 10 Haftung

- 1) Die Benutzung des Vertragsobjekts geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Benutzers.
- 2) Eine Haftung der Stadt Münchberg als Träger, sowie ihrer Bediensteten für Schäden oder Verluste jeder Art, die Benutzer oder sonstige Personen, denen Zutritt ermöglicht wird, im Zusammenhang mit der Benutzung erleiden, wird ausgeschlossen.
- 3) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Vertragsobjekts gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- 4) Die Stadt Münchberg übernimmt den Haftpflichtversicherungsschutz für den allgemeinen Betrieb des Vertragsobjekts. Die Benutzer selbst haben jedoch auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

§ 11 Nutzungsentgelt

- 1) Ein Nutzungsentgelt wird für interne Maßnahmen (wie Schulungen etc.) der Freiwilligen Feuerwehren Mechenreuth und Mussen nach Maßgabe der Kostenvereinbarung (siehe Miet- und Kostenvereinbarung) nicht erhoben. Gebührenfreiheit besteht ebenso für ortsansässige Jugendgruppen und Jugendverbände.
Werden von besagten Vereinen/Verbänden/Gruppen Veranstaltungen mit einer Gewinnerzielungsabsicht abgehalten, wird der ermäßigte Satz gemäß der Miet- und Kostenvereinbarung erhoben.
- 2) Für sonstige Veranstaltungen gem. § 5 der Haus- und Benutzungsordnung wird grundsätzlich ein Nutzungsentgelt nach den Maßgaben der Miet- und Kostenvereinbarung erhoben.
- 3) Das Nutzungsentgelt wird mit Vertragsschluss zur Zahlung fällig.
- 4) Je nach Veranstaltung ist die Stadt Münchberg oder ein von ihr Beauftragter berechtigt, eine Sicherheitsleistung/Kaution in Höhe von bis zu 400 € zu veranschlagen.

§ 12 Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden haben die Vertragspartner nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

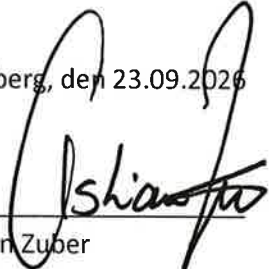
§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht; Dasselbe gilt für etwaige Vertragslücken.

§14 Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt zum 01.10.2026 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Münchberg, den 23.09.2026



Christian Zuber
Erster Bürgermeister